

Friedhofsatzung - alt -	Friedhofsatzung - neu -
<p>Stand und Änderungen Aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 02.12.2009, zuletzt geändert am 19.12.2012, folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§§ 1 bis 14 <i>bleiben unverändert</i></p> <p>§ 12 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge für Erdbestattungen dürfen nur aus leicht verweslichem Holz hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>§ 14 Ruhezeiten</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf</p>	<p>Stand und Änderungen Aufgrund der §§ 4 Abs.1 und 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Gmünd am 02.12.2009, zuletzt geändert am 19.12.2012, folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§§ 1 bis 14 <i>bleiben unverändert</i></p> <p>§ 12 Särge</p> <p>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Särge für Erdbestattungen dürfen nur aus leicht verweslichem Holz hergestellt sein.</p> <p>(2) Die Särge für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.</p> <p>(3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.</p> <p>§ 14 Ruhezeiten</p> <p>Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen der Stadt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen 10 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen im anonymen</p>

allen Friedhöfen 10 Jahre. Die Ruhezeit für Urnen im anonymen Urnengrabfeld auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof wird auf 15 Jahre festgelegt. Ebenso beträgt die Ruhezeit für Urnen im Urnengemeinschaftsfeld, im Urnenwahlgemeinschaftsgrab sowie im Urnenreihengemeinschaftsgrab 15 Jahre.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung

~~Urnengrabfeld auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof wird auf 15 Jahre festgelegt. Ebenso beträgt die Ruhezeit für Urnen im Urnengemeinschaftsfeld, im Urnenwahlgemeinschaftsgrab sowie im Urnenreihengemeinschaftsgrab 15 Jahre.~~

Die Ruhezeit für das Urnengemeinschaftsgrabfeld, das Urnenwahlgemeinschaftsgrab mit bis zu 4 Urnen, das Urnenwahlgemeinschaftsgrab mit bis zu 2 Urnen, das Urnenreihengemeinschaftsgrab, die Bestattung unter Bäumen, die Bestattung in Urnenkammern sowie im anonymen Urnengrabfeld, beträgt mindestens 15 Jahre.

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung, die bei Leichen nur im Laufe der Monate November bis März möglich ist.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

<p>nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>§ 16 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in a) Reihengrabstätten</p> <p>b) Wahlgrabstätten</p> <p>c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten</p> <p>e) Rasenreihengrabstätten mit ebenerdigen Platten mit Namenskennzeichnung für Urnen</p> <p>f) Rasenreihengrabstätten mit ebenerdigen Platten mit Namenskennzeichnung für Erdgräber (nur soweit dies flächenmäßig möglich ist; ein Rechtsanspruch besteht nicht)</p> <p>Auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof werden nachfolgende Grabarten zusätzlich eingerichtet:</p> <p>g) Anonyme Grabstätten für Erdgräber</p> <p>h) Anonyme Grabstätten für Urnen</p>	<p>(6) Der Ablauf der Ruhezeit von Leichen und Aschen Verstorbener und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.</p> <p>(8) Wird ein <u>Wahlgrab</u> durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht, es sei denn, die Beibehaltung des Nutzungsrechts an diesem Grab wird zusammen mit dem Antrag auf Umbettung ausdrücklich mitbeantragt.</p> <p>§ 16 Arten der Grabstätten</p> <p>(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofeigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in a) Reihengrabstätten</p> <p>b) Wahlgrabstätten</p> <p>c) Urnenreihengrabstätten d) Urnenwahlgrabstätten</p> <p>e) Rasenreihengrabstätten mit ebenerdigen Platten mit Namenskennzeichnung für Urnen</p> <p>f) Rasenreihengrabstätten mit ebenerdigen Platten mit Namenskennzeichnung für Erdgräber (nur soweit dies flächenmäßig möglich ist; ein Rechtsanspruch besteht nicht)</p> <p>Auf dem Dreifaltigkeitsfriedhof werden nachfolgende Grabarten zusätzlich eingerichtet:</p> <p>g) Anonyme Grabstätten für Erdgräber</p> <p>h) Anonyme Grabstätten für Urnen</p> <p>i) Tot- und Fehlgeburten-Grabstätten</p>
--	--

i) Tot- und Fehlgeburten-Grabstätten

j) Urnengemeinschaftsfeld

k) Urnenwahlgemeinschaftsgrab

l) Urnenreihengemeinschaftsgrab m) Erdreihengemeinschaftsgrab

m) Erdreihengemeinschaftsgrab

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten

Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind - unbeachtet bestehender Rechte - nicht zugelassen.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und ~~im Todesfall~~ für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Abs. 2 bis 5 *bleiben unverändert*

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

j) Urnengemeinschaftsfeld

k) Urnenwahlgemeinschaftsgrab

l) Urnenreihengemeinschaftsgrab m) Erdreihengemeinschaftsgrab

m) Erdreihengemeinschaftsgrab

n) Urnenwahlgemeinschaftsgrab bis zu 2 Urnen

o) Bestattung unter Bäumen

p) Bestattung in Urnenkammern in Urnenwänden

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten

Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind - unbeachtet bestehender Rechte - nicht zugelassen.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und ~~im Todesfall~~ für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Abs. 2 bis 5 *bleiben unverändert*

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. **Im Falle einer Umbettung (§ 15) kann auf Antrag eine - bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit -**

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich.

Abs. 3 bis 13 *bleiben unverändert*

§ 19 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten und in Ausnahmefällen auch in Reihengrabstätten (siehe auch Abs. 5).
- d) Rasengrabstätten
- e) Anonymen Grabstätten
- f) Urnengemeinschaftsfeld
- g) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten
- h) Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

um volle Jahre verkürzte Nutzungsdauer verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben bzw. verlängert werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für volle Jahre möglich.

Abs. 3 bis 13 bleiben unverändert

(14) Im Gemeinschaftsgrabfeld stehen Urnenwahlgrabstellen mit bis zu 2 Urnen zur Verfügung.

Es besteht freie Auswahl, ob die Anlage mit Kissensteinen, Stele, mit oder ohne Wechsel Flor, erfolgen soll.

§ 19 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

a) Urnenreihengrabstätten

Urnereihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

b) Urnenwahlgrabstätten

Urnewahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

c) Rasengrabstätten

Rasengrabstätten sind Grabstätten, welche in einer freien, offenen Rasenfläche liegen. Die Kennzeichnung erfolgt mit ebenerdigen Platten, auf welchen die Namen aufgeschrieben sind. Eine weitere Gestaltung / Bepflanzung ist nicht vorgesehen.

d) Anonymen Grabstätten

Anonyme Grabstätten sind Grabstätten, die keine Kennzeichnung enthalten.

<p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p> <p>(5) Die Aschen Verstorbener können auch in bereits vorhandenen Wahlgrabstätten beigesetzt werden, in belegten Reihengrabstätten/Urnereiengrabstätten - nur in besonderen Härtefällen mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung - wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit der in dem Grab bestatteten Leiche nicht überdauert.</p> <p>(6) Für Urnengrabstätten gelten folgende Maße:</p> <p>a) Urnereiengrabstätten Länge 0,70 m, Breite 0,70 m (ohne Platteneinfassung)</p> <p>b) Urnenwahlgrabstätten: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m (ohne Platteneinfassung)</p>	<p>e) Urnengemeinschaftsfeld Im Urnengemeinschaftsfeld erfolgt die Anbringung des Namens an einem Stein/einer Stele.</p> <p>f) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (4 Urnen) Das Urnenwahlgemeinschaftsgrab ist eine Wahlgrabstelle mit bis zu 4 Urnen und einer Stele in der Mitte.</p> <p>g) Urnereiengemeinschaftsgrabstätten Urnereiengemeinschaftsgräber sind entlang der Wege angeordnet und werden der Reihe nach belegt.</p> <p>h) Urnenwahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Urnen) Urnwahlgemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten mit bis zu 2 Urnen.</p> <p>i) Bestattung unter Bäumen Baumbestattungsgräber sind Urnenwahlgräber in Sonderlage. Die Beisetzung erfolgt in der Nähe des Baumes. Der Abstand sollte mind. 1,5 m betragen. Baumbestattungswahlgräber können schon zu Lebzeiten erworben werden. Die Flächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Eingriffe und Pflegemaßnahmen erfolgen nur durch die Stadtverwaltung. Zur Findung der Grabstelle wird am Baumstamm eine Plakette mit Kennzeichnung angebracht. Auf der Grabstelle wird eine Gedenkplatte (ca. 0,03 qm) aufgelegt. Die Platten werden zur Eingravierung von der Stadtverwaltung herausgegeben. Nach der Eingravur ist die Namenstafel bei der Stadtverwaltung wieder abzugeben. Sie wird dann von der Stadtverwaltung oberflächengleich eingelegt. Pro Baum werden je nach Lage bis zu 4 Nutzungsrechten vergeben. Je Nutzungsrecht können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Weiter ist vorgesehen (bei Bedarf), jetzt noch offene Grabfelder mit einem hainartigen Baumbestand (u.a. Buchen-/ oder Birkenhain) aufzupflanzen. Die Einbringung der Grabstellen ist in gleicher Form wie unter dem bereits vorhandenen Großbaumbestand, vorgesehen.</p> <p>j) Bestattung in Urnenkammern Urnenkammern stehen in Urnenwänden zur Verfügung. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Stadtverwaltung. Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches kann abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgängige Pflanzen bzw.</p>
---	--

<p>§ 20 bleibt unverändert</p> <p>§ 21 Anforderungen an Grabmale und Grabzubehör</p> <p>(1) Grabmale, Liegesteine, Einfassungen und anderes Grabzubehör sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. Besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete oder gegossene Metalle.</p> <p>(2) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Stärke und Größe (Höhe/ Breite) so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltet, d. h. objektiv störend wirken und nachprüfbar standsicher sind.</p> <p>(3) Aufgrund technischer Erfordernis bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit</p>	<p>Gegenstände zu entfernen. Je nach Größe können bis zu 3 Urnen je Urnenkammer eingestellt werden.</p> <p>Es können die vorhandenen Abdeckplatten oder eigene Abdeckplatten als Namensplatte verwendet werden. Bei der Verwendung eigener Abdeckplatten bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.</p> <p>(3) Die Gemeinschaftsgrabfelder werden von der Stadt bzw. den Vertragspartnern (private Gärtner/ Steinmetze) angelegt und gepflegt.</p> <p>(4) Im Falle einer Umbettung (§15) kann auf Antrag eine bis zum Ablauf der restlichen Ruhezeit um volle Jahre verkürzte Nutzungsdauer verliehen werden.</p> <p>§ 19 (a) Bestattung von Aschen in vorhandenen Grabstätten</p> <p>In bereits belegten Wahlgrabstätten, Reihengrabstätten und Urnenreihen-grabstätten kann mit Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung in Härtefällen – sofern die Ruhezeit der in dem Grab zuletzt bestatteten Person nicht überschritten wird – die Asche Verstorbener bestattet werden.</p> <p>§ 20 bleibt unverändert</p> <p>§ 21 Anforderungen an Grabmale und Grabzubehör</p> <p>(1) Grabmale, Liegesteine, Einfassungen und anderes Grabzubehör sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in die Umgebung einfügen. Besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete oder gegossene Metalle.</p> <p>(2) Alle Grabmale sind nach dem Verhältnis von Stärke und Größe (Höhe/ Breite) so zu bemessen, dass sie nicht verunstaltet, d. h. objektiv störend wirken und nachprüfbar standsicher sind.</p> <p>(3) Aufgrund technischer Erfordernis bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit</p>
--	---

dürfen Grabmale eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten. Ein Grabmal darf auf keinen Fall über die Grabkante hinaus gebaut werden.

(4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden städtischer Friedhöfe nicht zu gefährden, d.h. die natürliche Verwesung zu sichern, ist auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten die Anbringung von Grababdeckplatten, welche mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen aufgrund des für die städtischen Friedhöfe vorliegenden geologischen Gutachtens unzulässig.

(5) Grabeinfassungen dürfen innerhalb der Grabfläche angebracht werden. Die Höhe der Einfassung soll sich an den Nachbargrabstätten bzw. der ansonsten üblichen Handhabung auf den Friedhöfen orientieren.

(6) Andere Grabeinfriedungen sind aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen unzulässig.

§§ 22 bis 32 bleiben unverändert

dürfen Grabmale eine Höhe von 180 cm nicht überschreiten. Ein Grabmal darf auf keinen Fall über die Grabkante hinaus gebaut werden.

~~(4)~~ Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden städtischer Friedhöfe nicht zu gefährden, d.h. die natürliche Verwesung zu sichern, ist auf Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten die Anbringung von Grababdeckplatten, welche mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen aufgrund des für die städtischen Friedhöfe vorliegenden geologischen Gutachtens unzulässig.

~~(5)~~ (4) Grabeinfassungen dürfen innerhalb der Grabfläche angebracht werden. Die Höhe der Einfassung soll sich an den Nachbargrabstätten bzw. der ansonsten üblichen Handhabung auf den Friedhöfen orientieren.

~~(6)~~ (5) Andere Grabeinfriedungen sind aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen unzulässig.

§§ 22 bis 32 bleiben unverändert